

Miet- und Benutzungsbedingungen

1. Vermietung:

Der Vermieter übergibt Räume und Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Stadt sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt. Räume und Gegenstände werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt. Der Mieter hat die Mietobjekte schonend zu behandeln; eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

2. Bestuhlung:

Die Mieträume werden dem Mieter mit der durch den Bestuhlungsplan vereinbarten Bestuhlung überlassen. Sonderwünsche bedürfen der Absprache und Genehmigung.

3. Garderobe:

Im Eingangsfoyer des Kurhauses steht – wenn gewünscht – ein Garderobenbereich zur Verfügung. Garderobenpersonal ist vom Mieter selbst zu stellen. Für die Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung.

4. Dekoration und Werbung:

Dekorationen, Reklamen usw. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters angebracht werden. Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters erlaubt.

5. Sicherheitsvorschriften:

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Feuerschutzvorschriften, genauestens zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen des Vermieters sofort befolgt werden. Der Verantwortliche oder ein von ihm, vor Beginn der Veranstaltung der Touristinformation/Kurverwaltung namentlich benannte Stellvertreter hat ständig anwesend zu sein.

Gänge, Notausgänge, Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt werden. Die Notausgänge und Fluchtwege müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen ist verboten.

6. Küchennutzung und Bewirtung:

Für die Benutzung der Küche (exklusive der technischen Gerätschaften) wird eine Nutzungspauschale i.H.v. 75,- € zuzügl. USt. erhoben. In der Pauschale sind sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser etc.) sowie die Kosten für die Reinigung bei Rückgabe der Küche nach unten stehenden Vorgaben enthalten. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht. Die Küche ist nach Nutzung in gereinigtem Zustand (Boden besenrein, Arbeitsflächen gewischt und getrocknet) zu übergeben. Sollte ein vermehrter Reinigungsaufwand aufgrund einer unzureichend durchgeführten Vor-Reinigung vor Rückgabe notwendig werden, werden diese Kosten im Nachgang in Rechnung gestellt.

Für die Bewirtschaftung und das Abgeben von Lebens- und Genussmitteln besteht grundsätzlich keine Exklusivität bezüglich des beauftragten (Catering-)Unternehmens. Sollte allerdings die Küche des Kurhauses einschließlich aller dort vorhandenen Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte verwendet werden sollen, ist dies lediglich folgendem Unternehmen gestattet:

Unternehmen:	Rainer & Korinna Bauer Eventcatering GbR
Anschrift	Frauenwaldstraße 2, 94065 Waldkirchen
Telefon	08581-989 400
Mobil	0170-5469 230
Email	info@crbw.de oder info@campingresort-bayerwald.de

Angebotseinholung, Bestellungen oder Stornierungen **sind direkt mit dem Caterer zu vereinbaren.**

7. Hausrecht:

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Den beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

8. Haftung:

- a) Die Durchführung der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- b) Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für alle durch ihn, durch seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des Kurhauses verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können.
- c) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung, Aufführung und der Aufräumarbeiten entstehen.
- d) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen und an Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
- e) Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen ist.

- g) Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Vermieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- h) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachte Gegenstände, einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher.
- i) Der Vermieter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den städt. Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgelassenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter nur dann, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt wird. Deshalb dürfen auch alle technischen Anlagen nur von den Beauftragten des Vermieters bedient werden.

9. Schließdienst:

Bei Veranstaltungen ist ab 22.00 Uhr bis 3.00 Uhr für den Haupteingang und den Ausgang zur Tiefgarage für einen Schließdienst zu sorgen und mindestens 1 Ordner je 100 Besucher einzusetzen. Die Schlüssel werden von dem vom Vermieter beauftragten Bediensteten am Veranstaltungsabend dem Mieter ausgehändigt. Veranstaltungen im Kurhaus müssen um 3.00 Uhr beendet werden.

10. Proben und Vorbereitungen:

Die Benutzung des Raumes für Proben und Vorbereitungen kann vom Vermieter, in Abhängigkeit vom Terminkalender (!), der Tag vor der Veranstaltung ab 12.00 Uhr überlassen werden. Über diese Zeit hinaus kann mit dem Vermieter eine Benutzung des Saales vereinbart werden; für diese Zeiten werden 30 % der Raummiete und Nebenkosten berechnet. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten über die unter Satz 1 aufgeführte zeitliche Eingrenzung besteht.

11. Rücktritt vom Vertrag:

Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete. Hat der Vermieter den Ausfall zu vertreten, so wird keine Miete festgesetzt. Hat keine der Vertragsparteien den Ausfall zu vertreten, so schuldet der Mieter 50% der vereinbarten Miete. Kann der Vermieter den vereinbarten Termin noch anderweitig belegen, so wird keine Miete festgesetzt.

12. Rücktritt vom Mietvertrag durch den Vermieter:

Der Vermieter kann, nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden Frist, vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird
- b) wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- c) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können
- d) wenn der Mieter die Mietobjekte nicht zu dem vereinbarten Zweck benutzt.

Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Der Stadt sind eventuell entstandene Kosten für die Vorbereitung der Veranstaltung zu ersetzen.

13. Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsort ist Freyung.